

## Aktion KuBIST - Kultur und Bibliotheken im Stadtteil

<b>Rechtsgrundlage</b>	<p>Richtlinie des Landes Berlin für das Programm Kultur und Bibliotheken im Stadtteil.</p> <p>Die Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft und mit Rücksicht auf die Dauer der Förderperiode mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft. (aktuelle Fassung vom 19.07.2022)</p>
<b>Fördergegenstand</b>	<p>Gegenstand der Förderung sind investive und sozial-kulturelle Vorhaben im Bereich der kulturellen Basisinfrastruktur der Bibliotheken, Musikschulen, Jugendkunstschulen sowie der Einrichtungen der bezirklichen Fachbereiche für Kultur und Regionalgeschichte (z.B. Regionalmuseen, kommunale Galerien, Spiel- und Werkstätten, Kulturhäuser).</p>
<b>Antragsberechtigte</b>	<p>Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Bezirksämter von Berlin, hier die Ämter für Weiterbildung und Kultur bzw. die Fachbereiche Bibliothek, Musikschule, Kultur/Museum sowie die Jugendkunstschulen,</li> <li>• die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin sowie</li> <li>• andere juristische Personen, wenn das Vorhaben maßgeblich in Zusammenarbeit mit einer der vorgenannten Stellen verwirklicht werden soll und das Zusammenwirken schriftlich fixiert ist.</li> </ul> <p>Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 18 der VO (EU) 651/2014 sind nicht antragsberechtigt, es sei denn, dass eine Genehmigung für eine De-minimis-Beihilfe oder für befristete staatliche Beihilfen zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände erteilt wurde (Art. 7 Abs. 1 Buchstabe d) der EFRE-VO (EU) 2021/1058.</p>
<b>Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels</b>	<p>Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermittlung von Medienkompetenz, politischer, demokratischer, musikalischer und kultureller Bildung, von Lese- und Sprachförderung sowie digitaler Kompetenzen)</li> <li>– Ausbau, die Modernisierung, Entwicklung und Nutzung der bezirklichen Kulturarbeit in Bibliotheken, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Regionalmuseen, Spielstätten und kommunalen Galerien</li> <li>– Stärkung der gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe für alle, der Erhalt oder die Schaffung eines niedrighwelligen, barrierearmen Zugangs</li> <li>– Entwicklung des sozialen Zusammenhalts und die Bekämpfung der sozialen, edukativen und digitalen Spaltung.</li> </ul>

**Aktionsspezifische  
Auswahlkriterien**

Die ausgewählten Vorhaben müssen bzw. der Bedarf dieser Maßnahmen muss sich aus einem integrierten Stadtteilentwicklungs- bzw. Handlungs- und Entwicklungskonzept ableiten lassen.

Die Bewilligungsbehörde vergibt die Förderung grundsätzlich über allgemeine themenbezogene Wettbewerbe und über allgemeine Antrags- und Projektaufträge. Die zu erreichende Mindestpunktzahl beträgt 50% der Gesamtpunktzahl, d.h. 500 Punkte.

Die Bewertung und Auswahl der Maßnahmen erfolgt anhand folgender Kriterien:

**I. Stabilisierung und Entwicklung im Handlungsraum**

-Beitrag zum Ausbau und/oder zur Modernisierung der kulturellen Infrastruktur in sozial benachteiligten Gebieten

-Beitrag zur Stärkung, Weiterentwicklung und/ oder Verbesserung einrichtungsbezogener Angebote

-Beitrag zur Verbesserung der niederschweligen und nichtkommerziellen Aufenthalts-, und Lern- und Arbeitsmöglichkeiten in einer Einrichtung der bezirklichen Kulturarbeit

-Beitrag zur Gewährleistung des gleichen Zugangs zu den Einrichtungen der bezirklichen Kulturarbeit für alle Menschen, unabhängig von Wohnort, sozialem Status, Alter, Familiensituation, ethnischer Herkunft und Bildungsstand

-Beitrag zur Förderung der Heranführung spezieller Nutzer/innengruppen an die förderfähigen Einrichtungen

-Beitrag des Vorhabens zur Stärkung von Kompetenzen - Medienkompetenz, politischer, demokratischer, musikalischer und kultureller Bildung, von Lese- und Sprachförderung sowie digitaler Kompetenzen

-Beitrag zur Stärkung der Rolle von bezirklichen Kultureinrichtungen in lokalen Bildungs- und sonstigen Netzwerken sowie deren Beitrag zur Stärkung der lokalen schulischen, außerschulischen und beruflichen, formalen und nonformalen Weiterbildungspotentiale

-Beitrag zur Partizipation, Aktivierung und Förderung des sozialen Zusammenhalts

**II. Projektgestaltung**

-Beitrag des Vorschlages zur Erreichung der Bereichsübergreifenden Grundsätze der EFRE-Förderung (Erläuterung siehe unten)

-Aussagekraft der vorgeschlagenen Indikatoren für den Output und den Erfolg des Vorhabens

-Anzahl und Qualität der direkt beteiligten Akteure

	<p>-Wirtschaftliche Angemessenheit der Höhe der Projektkosten</p> <p>-Tragfähigkeit nach Auslaufen der Förderung.</p>
<b>Räumlicher Geltungsbereich</b>	<p>Förderung innerhalb räumlich abgegrenzter Handlungsräume der Gemeinschaftsinitiative entsprechend den jeweils aktuellen Senatsbeschlüssen. Förderfähig sind auch Einrichtungen und Angebote außerhalb der Fördergebiete, die eine wichtige Versorgungsfunktion für diese Gebiete übernehmen.</p>
<b>Aktionsspezifische Kriterien zur Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze:</b>	<p><b>1. Sicherstellung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung</b></p> <p>Antragsteller/innen müssen im Antrag darlegen auf welchem Wege die Zugänglichkeit zum Projekt und seinen Inhalten für Menschen mit Behinderung sichergestellt wird. Die Bestimmungen des LGBG gelten entsprechend.</p> <p><b>2. Sicherstellung der Gleichheit der Geschlechter</b></p> <p>Antragsteller/innen müssen im Antrag darlegen, wie sich das Verhältnis der Geschlechter unter den in Aussicht genommenen Teilnehmer/innen von Angeboten begründet und wie sie ggf. einer Nichtfinanzierung der Angebote durch eines der Geschlechter aktiv gegensteuern. In Bezug auf den Träger gelten die Bestimmungen gemäß § 3 Absatz 1 der Leistungsgewährungsverordnung (LGV) und dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG).</p> <p><b>3. Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung und der EU-Umweltpolitik</b></p> <p>Auf die Frage der Nachhaltigen Entwicklung (sozial, wirtschaftlich, ökologisch) muss der/die Antragsteller/in im Antrag explizit eingehen und aufzeigen inwieweit diese im geplanten Vorhaben berücksichtigt werden.</p>